

Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ des Fachbereichs Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel (V2)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 18. April 2011/14. Juni 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 1. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Prüfungsverfahren und Prüfungsgegenstände für den Bachelor - Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel zu den Regelungsgegenständen, die gemäß der geltenden Prüfungsverfahrensordnung studiengangspezifische Bestimmungen erfordern. Neben dieser Prüfungsordnung gilt die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel in der gültigen Fassung.

§ 2 Vorpraktikum

Es ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit als Vorpraxis bzw. Vorpraktikum im Umfang von 12 Wochen erfolgreich abzuleisten. Davon müssen mindestens 6 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Gleichwertige Tätigkeiten oder eine einschlägige Berufsausbildung können nach den näheren Bestimmungen der Studienordnung anerkannt werden. Studierende des Industriebegleiteten Studiums (IBS) müssen den Nachweis vor Studienbeginn nicht erbringen.

§ 3 Zweck und Gliederung von Prüfung, Regelstudienzeit und Prüfungsangebot

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. das Beschäftigungssystem notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um selbständig oder mit anderen Personen in der Praxis Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen, Studienleistungen, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sechs Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 125 SWS, der einer studentischen Workload von 180 Leistungspunkten (CP) entspricht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenwesen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden

Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuss erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation, Termine und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Er entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Module

Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt, höchstens aber auf ein Studienjahr. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen an anderen Hochschulen müssen anerkannt werden soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In andern Studiengängen der Fachhochschule Kiel erbrachte Leistungen können nur anerkannt werden, wenn fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und die oder der betreffende Studierende in diesem Studiengang eingeschrieben war. Leistungen, die an anderen Einrichtungen des tertiären Sektors als an Hochschulen erbracht wurden, können entsprechend angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen anerkannt werden, dabei sind Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.

(2) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fachgebiet vertritt. Sie oder er kann ergänzende Leistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§ 8 Anzahl, Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen, Prüfungssprache, Nachteilsausgleich bei Behinderung

(1) Leistungen in Prüfungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Leistungsschein oder Übungsschein erbracht werden. Die einzelnen Formen sind wie folgt festgelegt:

- In Klausuren (benotet) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- In mündlichen Prüfungen (benotet) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- In Leistungsscheinen (benotet) soll der Kandidat oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in mehreren Teilprüfungen (ggf. semesterbegleitend) in der Lage ist, mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer legt für die Module, die in der Prüfungsordnung als „Leistungsschein“ (L) gekennzeichnet sind, zu Beginn der Vorlesungszeit, Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung fest und macht sie hochschulüblich bekannt. Wenn die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer erst im Laufe des Semesters ernannt wird, sind die Anforderungen der vormaligen Prüfung anzuwenden.
- In Übungsscheinen (unbenotet) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Probleme des jeweiligen Prüfungsfachs erkennen und unter Verwendung von fachadäquaten Maschinen, Anlagen, Geräten oder Rechnern Lösung finden kann.

(2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Modul vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind die Vorschriften über Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.

(4) Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht in besonderen Fällen anderes angegeben ist.

(5) Macht der Prüfling vor Einreichung der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Bewertung von Leistungen

(1) Leistungen sollen von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet werden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind.

(2) Soll eine Leistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden oder handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Arbeiten von Gruppen können mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Wird die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen ermittelt, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der in den einzelnen Teilen erreichten Prozentzahlen.

(5) Die Note der Gesamtprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten aller Prüfungen nach ECTS gewogenen Mittel der Noten der zu berücksichtigenden Module, der Thesis und des Kolloquiums sowie weiterer in der Prüfungsordnung vorgeschriebener Fächer berechnet. Sie wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnittsnote bis einschließlich 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Übersteigt die Summe der Leistungspunkte aufgrund von Wahlfreiheiten bei der Belegung von Lehrveranstaltungen die geforderte Mindestsumme, so wird je Gruppe nur das Modul in die Wertung einbezogen, das insgesamt die geringste Überschreitung bewirkt. Bei gleicher Leistungspunkte-Zahl zählt das Modul mit der besten Note, das innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wird. Dieses Modul wird mit voller Leistungspunkte-Zahl anerkannt. Weitere Module werden nicht bei der Notenbildung berücksichtigt.

Etwaige unbenotet bestandene Leistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt.

(7) Leistungen in Prüfungen, die über die mindestens geforderten Prüfungsleistungen hinaus erbracht wurden und daher nicht zur Bildung der Gesamtnote beitragen, werden auf Antrag als Zusatzfächer vom Prüfungsamt separat ausgewiesen.

(8) Prüfungsleistungen sind spätestens nach 8 Wochen zu bewerten, soweit der Prüfungsausschuss keine kürzeren Fristen festlegt.

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen (außer bei Leistungs- und Übungsscheinen)

Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist 4 Wochen vor der Prüfung in der Form vorzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

§ 11 Zulassung zu Prüfungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und

3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,
4. für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Thesis in dem jeweiligen Studiengang.

(2) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Thesis entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Leistungen, die ggf. Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.

(3) Für die Zulassung zu Prüfungen und Studienleistungen des 4. und höherer Studienhalbjahre müssen das Vorpraktikum und alle Prüfungen des 1. und des 2. Studienhalbjahres erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Zum Industrieprojekt kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungen der ersten 3 Studienhalbjahre bestanden und das Vorpraktikum absolviert hat.

(5) Zur Thesis darf nur zugelassen werden, wer die Prüfungen der ersten 4 Studienhalbjahre bestanden hat. Eine Ablehnung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 12 Prüfungstermine und -orte

(1) Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(2) Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen werden zwei Prüfungstermine in unmittelbarer Folge angeboten. Für die Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studienhalbjahre wird ein dritter, unmittelbar folgender Prüfungstermin angeboten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Ordnungsverstöße, Öffentlichkeit

(1) Eine Leistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftigen Grund

- zu einer Klausur, zu einer mündlichen Prüfung, zum Termin eines Referats oder zum Kolloquium nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
- eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

(2) Als triftiger Grund gilt insbesondere auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Kind unter 14 Jahren oder eine(n) pflegbedürftige(n) Angehörige(n) zu betreuen oder zu pflegen hat.

(3) Der triftige Grund nach Absatz 1 muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Wiederholungsfällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von allen weiteren Prüfungen ausschließen.

§ 14 Öffentlichkeit

Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studierende, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, diese jedoch in Zukunft ablegen müssen, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich. Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Jede(r) Studierende hat die Möglichkeit, innerhalb der Regelstudienzeit in einem beliebigen Semester zusätzlich zu §15 Abs. 1 maximal drei (3) bestandene Prüfungen ihrer/seiner Wahl zu wiederholen. Es zählt die bessere Note. Teilprüfungsleistungen können nicht für sich allein wiederholt werden.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Klausur und wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden um eine mündliche Nachprüfung erweitert werden, wenn mindestens 80% der zum Bestehen erforderlichen Leistung erreicht wurden. Als Ergebnis dieser mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note der betreffenden Prüfung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Eine bestandene mündliche Nachprüfung kann nicht verbessert werden.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Ungültigkeit einer Teilleistung analog.

§ 17 Bestehen der Prüfung,

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Engineering ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage 1 einschl. Industrieprojekt, Thesis und Kolloquium mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Engineering wird als Mittel der Noten der Module, des Industrieprojekts, der Thesis und des Kolloquiums, gewichtet mit den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 (CP) nach ECTS berechnet.

§ 18 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Eine Prüfung oder die Prüfung zur Erlangung des vorgesehenen Abschlussgrades insgesamt ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 19 Industrieprojekt

(1) Ziel des Projekts ist es, die Studierenden durch eine begrenzte Aufgabenstellung mit der Ingenieur Tätigkeit im beruflichen Umfeld vertraut zu machen. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung soll grundsätzlich in einem Unternehmen erfolgen, um eine Erfahrung mit betrieblichen Abläufen und sozialen Aspekten des Berufslebens zu vermitteln. Die Studierenden müssen sich von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs vor Beginn hinsichtlich Eignung des Projekts und über Art und Umfang des Projekts informieren lassen. Auf Antrag eines Studierenden weist der Fachbereich einen beratenden Professor zu.

(2) Über die Durchführung und die Ergebnisse des Projekts ist ein Bericht anzufertigen und ein ca. 15-minütiges Referat zu halten, das im Rahmen eines Seminars stattfindet. Nicht anerkannte Berichte können nach einer angemessenen Nachbesserung erneut vorgelegt werden. Bericht und Referat werden von der beratenden Professorin oder dem beratenden Professor bewertet.

(3) Das Projekt kann einmal zurückgegeben werden. Die beratende Professorin oder der beratende Professor entscheidet über anerkennebare und noch weiter abzuleistende Projektanteile.

§ 20 Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt max. 4 Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Das Thema der Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden, dabei muss einer der Prüfer dem FB M angehören. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Das Thema kann auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und aus triftigem Grund bis zu 6 Wochen vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden.

(4) Die Thesis wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat sowie von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet. Die Bewertung soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe erfolgen. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat Gegenstand und Ergebnisse der Thesis mündlich vor Dozentinnen und Dozenten sowie fortgeschrittenen Studierenden vortragen und auch verteidigen soll. Die Zulassung zum Kolloquium ist erst nach bestandener Thesis möglich.

(2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer vorschlagen.

§ 22 Hochschulgrade

Aufgrund der bestandenen, für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfungen verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt "B.Eng".

§ 23 Zeugnis und Abschlussurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad, der Studiengang und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt genannt. Diese Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen und den Vermerk enthält, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

(1) Schriftlich erlassene Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 9 Abs. 2 geschehen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

Bis zu sechs Monaten nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben.

Kiel, den 04. August 2011

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Maschinenwesen

Prof. Dr. Rainer Geisler
- Der Dekan -

Bemerkungen zur Tabelle :

1. Die Prüfungsarten sind K= Klausur (benotet), L= Leistungsschein (benotet, Anforderungen werden gemäß § 8.4 bekannt gegeben) und Ü = Übungsschein (unbenotet).
2. Die nachstehende Liste Wahlfächer aus Block 3 und 4 wird jedes Studienhalbjahr aktualisiert und vor Vorlesungsbeginn hochschulüblich bekannt gegeben. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen kann der Fachbereich eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Anlage 1 - Studienplan Bachelor Schiffbau und Maritime Technik											Rev. 9.6.2011 /Meb		
	Studienhalbjahr:	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	SWS	Credit-Points (CP)	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungszeitpunkt (Ende Semester)	
		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS						
1.	Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung (Pflichtbereich)								29 CP				
1.1	Mathematik I	6						6	8 CP	K	2 h	1.S.	
1.2	Mathematik II		6					6	8 CP	K	2 h	2.S.	
1.3	Informatik I	4						4	5 CP	K	2 h	1.S.	
1.4a	Physik Kinetik & Kinematik			3				3	8 CP	K	2 h	4.S.	
1.4b	Physik Thermodynamik				3			3					
	Lehrangebot	10	6	3	3	0	0	22 SWS	29 CP				
2.	Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule								96 CP				
2.1	Statik und Festigkeitslehre I	6						6	8 CP	Ü	semesterbegleitend	1.S.	
2.2	Statik und Festigkeitslehre II		4					4	5 CP	K	2,5 h	2.S.	
2.3	Werkstofftechnik I+II		3	3				6	8 CP	K	2 h	3.S.	
2.4	Einf. in die Maschinenkonstruktion	4						4	5 CP	K,Ü	2 h	1.S.	
2.5	CAD-S	2	2					4	5 CP	L	2,5 h	2.S.	
2.6	Schwimmfähigkeit & Stabilität		4	4				8	10 CP	K	2 h	3.S.	
2.7	Schiffselemente		2	2				4	5 CP	L	semesterbegleitend	3.S.	
2.8	S-Konstruktion		4					4	5 CP	K	2 h	2.S.	
2.9	Schiffslinien	3						3	5 CP	L	semesterbegleitend	1.S.	
2.10	Entwerfen von Schiffen			2	4			6	8 CP	K	2 h	4.S.	
2.11a	S-Hydromechanik		2						8 CP	K	2 h	3.S.	
2.11b	Widerstand und Propulsion			4				6					
2.12	Festigkeitslehre von Schiffen			3	3			6	8 CP	K,Ü	2 h	4.S.	
2.13	Ausrüstung von Schiffen		2	4				6	8 CP	K,Ü	2 h	3.S.	
2.14a	Schiffssystemtechnik M (Maschinenbau)				4			4	8 CP	K	2 h	4.S.	
2.14b	Schiffssystemtechnik E (Elektrotechnik)				2			2					
	Lehrangebot	15	23	22	13	0	0	73 SWS	96 CP				
3	Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule (min. 20 CP)								20 CP				
3.1	Yachtentwurf					4		4	5 CP	L	semesterbegleit.	5.S.	
3.2	Konstruktion von Yachtrümpfen				4			4	5 CP	L	semesterbegleit.	4.S.	
3.3	Fertigung und Werftbetrieb					4		4	5 CP	K	2 h	5.S.	
3.4	Konstruktion & Ausrüstung von bes. Schiffen				4			4	5 CP	K	2 h	4.S.	
3.5	Spezielle Kapitel aus dem Schiffbau I			4				4	5 CP	K,Ü	2 h	3.S.	
3.6	CAD Schiffskonstruktion					4		4	5 CP	L	semesterbegleit.	5.S.	
3.7	Studienarbeit Entwurf + Dynamik ^{*1)}					2			5 CP	L	semesterbegleit.	5.S.	
3.8	Studienarbeit Konst. und Ausrüstung ^{*1)}					2			5 CP	L	semesterbegleit.	5.S.	
	Module aus "Maschinenbau"												
3.9	Spezielle Kapitel aus dem Maschinenbau I					4		4	5 CP	K,Ü	2 h	5.S.	
3.10	CAD Applikationen			4				4	5 CP	L	2 h	3.S.	
3.11	SAP in der Produktentwicklung					4		4	5 CP	L	1,5 h	5.S.	
3.12	Einführung in Siemens-PLM CAD			4				4	5 CP	L	2 h	3.S.	
3.13	CAM					4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	5.S.	
3.14	Methodische Produktentwicklung					4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	5.S.	
3.15	Steuern und Messen mit dem PC				4				5 CP	K	2 h	4.S.	
3.16	Konstruktives Kleben			4				4	5 CP	K	1,5 h	3.S.	
3.17	Organisation					4		4	5 CP	K,Ü	2 h	5.S.	
3.18	Standardisierung und Modularisierung technischer Systeme				4			4	5 CP	L	2 h	4.S.	
	Lehrangebot	0	0	16	16	36	0	60 SWS	90 CP				
^{*1)} Eine Studienarbeit (3.7 oder 3.8) muss gewählt werden !													
4	Fachübergreifende Ausbildung (Wahlbereich, min. 15 CP)								15 CP				
4.1a	Englisch for General Purposes I ^{*1)}		3					3	5 CP	L	semesterbegleit.	3.S.	
4.1b	Englisch for General Purposes II ^{*1)}			3				3					
4.2	Management Tools I			4				4	5 CP	L	semesterbegleitend	3.S.	
4.3	Management Tools II				4			4	5 CP	L	semesterbegleitend	4.S.	
4.4	Verhandlungstechnik & Konfliktlösung				4			4	5 CP	L	semesterbegleitend	2.S.	
4.5	Existenzgründung			4				4	5 CP	K,Ü	2h	4.S.	
4.6	Qualitätsmanagement			4				4	5 CP	K,Ü	2 h	4.S.	
4.7	Betriebswirtschaft & Recht				4			4	5 CP	K	2,0 h	4.S.	
4.8	Foreign Specification ^{*1)}					4		4	5 CP	K	2 h	5.S.	
	Lehrangebot	0	3	7	20	4	0	34	40 CP				
^{*1)} Alternativ 4.1 oder 4.8 !													
5	Industrieprojekt & Thesis								20 CP				
5.1	Industrieprojekt						x		6 CP	L	semesterbegleit.	6.S.	
5.2	Bachelor Thesis						x		12 CP	L	semesterbegleit.	6.S.	
5.3	Kolloquium						x		2 CP	L	semesterbegleit.	6.S.	
	Lehrangebot Summe	25	32	48	52	40	0						
	Pflichtfach-Belegung SWS (Σ = 97 h)	25	29	25	16	0	0						
	Wahlfach-Belegung SWS (Σ ≥ 28 h)	0	0	4	10	14	0						
	Gesamt-Belegung SWS	25	29	29	26	14	0		180 CP				